

**Satzung  
der  
Bergische Wertstoff-Sammel-Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung**

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Bergische Wertstoff-Sammel-Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung.**

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Engelskirchen.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Befugnisse der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG im Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis mit Ausnahme der Stadt Bergisch-Gladbach.

Hierzu gehören insbesondere die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung, die Mitbenutzung der Wertstoffhöfe, die Mitbenutzung von PPK und gegebenenfalls der gemeinsamen Wertstofftonne sowie die Verhandlung der Nebenentgeltvereinbarung (Abfallberatung und Standplatzreinigung).

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

### § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

51.150 €

(in Worten: einundfünfzigtausendeinhunderfünfzig Euro)

2. Das Stammkapital wird gehalten

- in Höhe von 46,481 % (23.775,-- €) von dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV), betreffend die Geschäftsanteile lfd. Nrn. 10 bis 16 im Nennbetrag von je 1.905,-- € und Geschäftsanteile lfd. Nrn. 24 bis 27 im Nennbetrag von je 2.610,-- €,
- in Höhe von 22,346 % (11.430,-- €) von dem Abfall-Sammel- u. Transportverband Oberberg (ASTO), betreffend die Geschäftsanteile lfd. Nrn. 4 bis 9 im Nennbetrag von je 1.905,-- €,
- in Höhe von 5,102 % (2.610,-- €) von der AVEA GmbH & Co. KG, Leverkusen, betreffend den Geschäftsanteil lfd. Nr. 28 im Nennbetrag von 2.610,-- €,
- in Höhe von 3,724 % (1.905,-- €) von der StadtWerke Rösrath AöR, betreffend den Geschäftsanteil lfd. Nr. 17 im Nennbetrag von 1.905,-- €,
- in Höhe von jeweils 3,724 % (1.905,-- €) von den folgenden Kommunen:
  - der kreisangehörigen Gemeinde Lindlar (Geschäftsanteil lfd. Nr. 18),
  - der kreisangehörigen Gemeinde Nümbrecht (Geschäftsanteil lfd. Nr. 19),
  - der kreisangehörigen Gemeinde Morsbach (Geschäftsanteil lfd. Nr. 20),

- der kreisangehörigen Gemeinde Odenthal (Geschäftsanteil lfd. Nr. 21),
- der kreisangehörigen Stadt Overath (Geschäftsanteil lfd. Nr. 22),
- die kreisangehörige Stadt Wermelskirchen (Geschäftsanteil lfd. Nr. 23).

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld eingezahlt.

### **§ 3 a Stimmenverteilung**

Abweichend von den Gesellschaftsanteilen ergibt sich entsprechend der Tätigkeit der Gesellschafter als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) folgende Verteilung der insgesamt 25 Stimmen:

- Der BAV erhält insgesamt 11 Stimmen, die sich wie folgt aufteilen:
  - als örE für den Rheinisch-Bergischen Kreis: 2 Stimmen
  - als örE für den Oberbergischen Kreis: 2 Stimmen
  - als örE für seine sieben kreisangehörigen Kommunen: je 1 Stimme, damit insgesamt 7 Stimmen
- Der ASTO erhält insgesamt 6 Stimmen, die sich wie folgt aufteilen:
  - als örE für seine sechs kreisangehörigen Kommunen: je 1 Stimme, damit insgesamt 6 Stimmen
- Die StadtWerke Rösrath AöR erhalten als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Gemeinde Lindlar erhält als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Gemeinde Nümbrecht erhält als örE eine Stimme

- Die kreisangehörige Gemeinde Morsbach erhält als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Gemeinde Odenthal erhält als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Stadt Overath erhält als örE eine Stimme
- Die kreisangehörige Stadt Wermelskirchen erhält als örE eine Stimme
- Die AVEA erhält eine Stimme.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

## **§ 5 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer werden von Seiten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und von Seiten des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg benannt (Benennungsrecht) und sodann von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestellt.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen von mehreren Geschäftsführern oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, wobei für diese Beschlüsse eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer Unterrichtung der Gesellschafter**

1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
2. Der/die Geschäftsführer haben die Gesellschaft im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisung unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu leiten.
3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung zu unterrichten.

## §7

### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus Vertretern der Gesellschafter zusammen. Dabei sind die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung jeweils durch einen stimmberechtigten Vertreter vertreten. Die Gesellschafter entsenden jeweils die Bürgermeister, Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer bzw. diejenigen zu deren Geschäfts-/Aufgabenbereich die von der BWS wahrgenommenen Aufgaben gehören.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Der Tag der Aufgabe wird in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
7. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist dann unabhängig von dem anwesenden Stammkapital beschlussfähig; dies wird mit der Einladung bekannt gegeben.

8. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
9. Über die Vorgänge in der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzuleiten ist.

Zu Beginn der Gesellschafterversammlung wird ein Schriftführer bestimmt.

10. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Empfang gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.
11. Gesellschafterbeschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit) gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorschreibt.
12. Den Gesellschaftern steht ein Vetorecht zu, sofern es um Beschlüsse geht, die die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Gesellschafters betreffen.
13. Eine schriftliche, fernschriftliche, telefonische oder telegraphische Beschlussfassung („Zirkularbeschluss“) ist zulässig, soweit nicht das Gesetz eine andere Form zwingend vorschreibt. Voraussetzung einer solchen Beschlussfassung ist, dass alle Gesellschafter mit dieser Form einverstanden sind und sich an der Beschlussfassung beteiligen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorbehaltenen Fälle, insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung,
  - b) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
  - d) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - e) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - f) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
  - g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - h) die Aufstellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - i) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
2. Für diese Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit) zur Sicherung der ausschlaggebenden Einflussnahme auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen erforderlich.
  3. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan**

1. Die Gesellschaft verfährt nach den Grundsätzen des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

2. Die Gesellschaft stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan.
3. Gleichzeitig hat die Gesellschaft eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen 5-jährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen. Der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.
4. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
5. Die Haftung der Gesellschafter bei Verlusten ist begrenzt auf die Summe ihrer Einlagenzahlung beim Stammkapital.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
3. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung - spätestens 10 Tage vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses -

gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Im Übrigen gilt § 29 GmbHG.
5. Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde), finden entsprechende Anwendung.
6. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.
7. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
8. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW in der jeweils gültigen Fassung aus.

## **§ 11**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden, wobei der Beschluss mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Stammkapitals gefasst sein muss. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht, sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat.

2. Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen.

Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gern. § 11 Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer 6- monatigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2020 kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
3. Jede Kündigung bedarf der Form eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter

unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

## § 13

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit und ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zulässig, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, wobei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht, wenn
  - a) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenz oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
  - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
  - d) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund für seine Ausschließung aus der Gesellschaft gegeben ist.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils wird durch die Geschäftsführung erklärt.
3. Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen die Zahlung eines Entgelts. Die Höhe des Entgelts berechnet sich nach der Höhe desjenigen Anteiles am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinnes abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteiles zum Stammkapital entspricht, abzüglich des an den ausscheidenden Gesellschafter auszuschüttenden Bilanzgewinnanteils. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft (Vorjahresbilanz).

Falls der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet, ist die auf diesen Stichtag aufzustellende Jahresbilanz maßgeblich (Jahresendbilanz).

Das Entgelt ist in Höhe von 50 % mit dem Ausscheiden des Gesellschafters und in Höhe weiterer 50 % mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig.

## **§ 14**

### **Abtretungsverlangen**

Die Gesellschaft kann unter den Voraussetzungen einer zulässigen Einziehung eines Geschäftsanteiles verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Die nach dem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger - § 10 Nr. 6 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 16**

### **Leistungsaustausch mit Gesellschaftern**

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen abzurechnen.

Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sinngemäß an.

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **§ 18** **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

ENTWURF